

Demzufolge kann er durch den Untersuchungsführer nun erneut zur Wahrheit ermahnt werden, beispielsweise indem dieser ihn ermuntert, nun von sich aus alle noch nicht angesprochenen Probleme offen und ehrlich darzulegen. Der Untersuchungsführer kann dabei auch betonen, daß er in vollster Absicht bestimmte Probleme noch nicht ansprach, um dem IM nicht die Chance des Geständnisses zu nehmen, das die Fronten im Vergleich zu einer Nachweisführung durch das Untersuchungsorgan zugunsten des IM klären kann. Dadurch soll sich der IM wirklich entscheiden, ob er es auf einen längeren Beweisführungsprozeß ankommen läßt oder lieber selbst alles offenbart.

In dieser Phase ist das Auftreten, die Mimik und Gestik des Untersuchungsführers ganz entscheidend, denn der IM darf zum Beispiel nie den Eindruck gewinnen, daß der Untersuchungsführer unter Zeitdruck steht und auf Biegen und Brechen ein Geständnis des IM braucht. Der IM muß vielmehr den Eindruck bekommen, daß der Untersuchungsführer von gesicherten Erkenntnissen ausgeht und es primär nur in seinem eigenen Interesse liegt, dem Untersuchungsorgan unter diesen gegebenen Umständen im Objekt alles zu offenbaren.

Dies kann auch durch den Hinweis des Untersuchungsführers gefördert werden, daß das Untersuchungsorgan im Beweisführungsprozeß auch gezwungen wäre, in seinem Bekannten- und Verwandtenkreis Zeugenvernehmungen durchzuführen und dabei unter anderem auch Fragen der Geheimhaltung und Konspiration mit abzuklären.

Der IM wird wissen, wo und wem gegenüber er sich aus welchem Grunde dekonspirierte und wenn dies der Fall war, weiß er, daß er sich damit auch strafbar gemacht hat, daß er seine Verpflichtung gebrochen hat. Es soll bei bestimmten IM eigentlich nur erreicht werden, daß sie lieber über ihre kriminellen Charakter tragenden Straftaten sprechen, als beispielsweise auf den Nachweis des Geheimnisverrates zu warten. In der Praxis hat dieses Vorgehen oft zum Erfolg geführt.